

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

40 (1.4.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 40.

Donnerstag, den 1. April

1852.

Einladung zum Abonnement auf den Landboten.

Bestellungen auf den wöchentlich dreimal erscheinenden Landboten, wozu der monatlich erscheinende Landwirth gratis beigegeben wird, können fortwährend bei den Herren W. C. Köllreutter in Sinsheim, Posthalter Ganguß in Neckarbischofsheim, Expeditior Lang in Waibstadt und den großh. Postämtern gemacht werden.
Heidelberg im März 1852.

Die Expedition.

Bekanntmachung.

[343]

Die Abhaltung von Liegenschaftsversteigerungen, wobei Minderjährige betheilt sind, betr.

No. 2663. Da es häufig vorkommt, daß die Protokolle über Versteigerungen, wobei Minderjährige betheilt sind, mangelhaft aufgenommen werden, und da schon Bürgermeister empfindlich geworden sind, wenn ihnen die betreffende Protokolle zur Verbesserung rückgegeben wurden, wird sämmtlichen Bürgermeistern des Amtsbezirks aufgetragen, dafür zu sorgen, daß künftig in den Liegenschafts-Versteigerungsprotokollen bemerkt wird:

- 1) An welchem Tage die obervormundschaftliche Erlaubniß zur Versteigerung erteilt wurde.
- 2) Wie die allenfalls volljährigen Interessenten heißen. Bei Eheweibern wie ihre Ehemänner.
- 3) Wie die minderjährigen Interessenten heißen.
- 4) Wer ihre Vertreter sind.
- 5) An welchem Tage die Verpflichtung resp. Bestätigung der Vormünder der Minderjährigen erfolgt ist. (Der Vater derselben bedarf weder einer Verpflichtung noch Bestätigung.) Die Nachweisung der Verpflichtung hat durch Vorlage einer Abschrift der Verpflichtungsscheine zu geschehen.
- 6) Bei Entmündigten muß überdies der Tag der Entmündigung bemerkt werden.
- 7) Die Tage, an welchen die Verkündungen durch Schellenklang geschehen sind. Die Verkündung hat nämlich dreimal von 8 zu 8 Tagen und außerdem am Tage der Versteigerung unmittelbar vor dem Beginn derselben zu geschehen.
- 8) Daß die Versteigerung nicht allein durch Schellenklang, sondern auch durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehause und durch einmaliges Einrücken in das Verkündigungsblatt bekannt gemacht wurde. Außerdem wird bemerkt, daß:
 - a) obervormundschaftliche Genehmigung der Versteigerung und
 - b) das Eigenthumsrecht der Verkaufsobjekte vorzubehalten ist.
- 9) In den Versteigerungsbedingungen
- 10) Keine unzulässige Versteigerungsbedingungen, z. B. Sitzgerechtigkeiten und dergleichen, insofern diese sich nicht auf frühere Urkunden gründen, aufgenommen werden.
- 11) Die Steigschillinge in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.
- 12) Alle Interessenten über das Resultat der Versteigerung gehört werden müssen, und sie ihre Erklärungen bezüglich der Genehmigung derselben abzugeben, und diese zu unterschreiben haben.
- 13) Das Waisengericht nicht allein den Versteigerungen anzuwohnen, sondern auch mit den den Familienrath vertretenden Personen seine Erklärung über das Resultat der Versteigerung abzugeben hat.
- 14) Weder die Vormünder (Vater oder Mutter als solche nicht ausgenommen) noch diejenige Personen, welche die Versteigerung geleistet haben, ein Objekt ersteigern dürfen.
- 15) In den Versteigerungsprotokollen alle Korrekturen und Ausstreichungen zu vermeiden sind.
- 16) Eine 2te oder 3te Versteigerung denselben Formen wie die der ersten unterliegt.

Sinsheim, den 27. März 1852.

Großherzoglich bad. Amtsrevisorat.
Steinmeh.

Schuldenliquidation.

[331] No. 9876. Sinsheim. Johann Valentin Engelhardt's Eheleute von Hoffenheim, Karl Fuchs von da, Karl Kaufmann Rosenfeld's Eheleute von da, Samuel Herzog's Eheleute von Michelfeld, Karl Köffler von Sinsheim, Georg Herieg's Eheleute von Hilsbach wollen erstere beide versuchs-

weise nach Amerika reisen, letztere vier nach Amerika auswandern. Ihre Gläubiger werden deshalb aufgefordert, ihre Forderungen am

Samstag den 3. April, früh 9 Uhr, dahier anzumelden, widrigens der Paß ausgefolgt wird.

Sinsheim, den 25. März 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm.

[338] Nr. 10,180. Im Besitze des Constantin Nebel von Rohrbach am Geißhübel, wurde ein zinnener Keller und ein noch neuer Fruchtsack betreten; der Keller ist von englischem Zinn und auf der vordern Seite des Randes sind die Buchstaben I. G. E. mit Eisenlaub umgeben eingravirt.

Der Sack hat mit schwarzer Farbe die Aufschrift

Nro. 5.

Dietrich Geiger
in Bervangen
1833.

Constantin Rebel war gerade im Begriffe, diese Gegenstände zu veräußern, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag; Rebel stand bereits wegen 3ten Diebstahl in Untersuchung und ist nun des Rückfalls in dieses Verbrechen beschuldigt.

Die Eigenthümer der eben bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, sich zu ihrer Einvernahme dahier zu sistiren.

Sinsheim, den 27. März 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Staiger.

[346] Nro. 10,428. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden aus dem Keller des Jakob Heppenheimer von Eichtersheim mittelst Einsteigens in dessen Garten und durch Deffnung der Kellerthüre mit Diebschlüssel acht sechspfündige Laibe Brod entwendet.

Wir bitten um Fahndung.

Sinsheim, den 27. März 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
L i n k.

[347] Waldangelloch.

Liegenschafts-Versteigerungs-Zurücknahme.

Die in Nro. 37 dieses Blattes gegen Eberhard Geiger Eheleute von Waldangelloch auf den 15. April anberaumte Liegenschafts-Versteigerung wird hiemit auf den Antrag des Klägers zurückgenommen.

Eichtersheim, den 30. März 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

[344] Steinsfurth.

Bau- und Nutzholz-Versteigerung.

Montag den 5. April l. J., Vormittags 8 Uhr, werden in dem hiesigen Gemeindegewald, Distrikt Rauthal

20 Stämme Eichen

14 " " Aspen und

7 " " Kirschen,

vorzüglich zu Bau- und Nutzholz geeignet, gegen baare Zahlung vor der Abfuhr auf der Hiebstelle versteigert.

Steinsfurth, den 29. März 1852.

Das Bürgermeisteramt.

S o o s.

S h m a n n.

[342] Hüffenhardt.

Liegenschafts-Versteigerung.



Hüffenhardt am

Donnerstag den 22. April 1852,

früh 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Hüffenhardt nachbenannte Liegenschaften im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Schweinställe nebst Garten, im Anschlag von 1050 fl.

und ohngefähr 4 Morgen Acker, Wiesen und Weinberge, im Anschlag von 982 fl.

und endgiltig zugeschlagen, wenn der

Schätzungspreis oder darüber geboten wird.
Rappenaу, den 23. März 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

B i s c h o f f.

Notar.



[345] Bei Unterzeichnetem sind drei schwedische oder sogenannte Brabanter Pflüge um billigen Preis zu kaufen.

Sinsheim, den 29. März 1852.

A. Schweinsfurth.

[341] Sulzbach.

Gebäudeverkaufs-offerte.



Kronenwirth Geiger ist gesonnen, seine in Sulzbach eigenthümlich bestehende Gebäude, auf welchen eine Bierbrauerei und Branntweinbrennerei eingerichtet und die Personal- Wirthschafts- Gerechtigkeit ausgeübt wurde, bestehend in einem zweistöckigen Wohngebäude mit Salon, geräumiger Stallung und Scheuer und zwei gewölbten Kellern, nebst 1 1/2 Viertel daranstehenden Baum- und Pflanzgarten aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen.

Auch können auf Verlangen mehrere Morgen Acker und Wiesen beigegeben werden.

Das Nähere ist zu erfragen bei dem Eigenthümer und bei Schuhmachermeister Karl Kraus in Mosbach.

Kapital anzuleihen.

[340] Bei Rentmeister Schweier in Obergimpfern sind 50 fl. Pflugschafsgeld anzuleihen.

Zur Geschichte des Tages.

Fünftes Bulletin

über

das Befinden Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die letzten Nächte weniger ruhig zugebracht; indessen hat sich weder das allgemeine Befinden noch das örtliche Leiden wesentlich verändert.

Karlsruhe, den 29. März 1852.

Chelius. Schrickel. Sugert.

Herr Gartendirektor Mehger in Karlsruhe ist von Seite der Direktion der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zur Anschaffung von gutem Dickrüben-, Erdkohlraben-, Gelbrübensamen angewiesen worden und können von denselben Muster bezogen, sowie die Bezugsquellen und Preise für größere Quantitäten erfahren werden.

Heidelberg. Eine Anstalt, wie sie in andern Städten schon seit längerer Zeit besteht und in unserm Lande, besonders zu Karlsruhe von dem besten Erfolge begleitet ist, hat man seit einigen Wochen auch hier eröffnet. Es ist nämlich für die Sonntagsabende ein Lesesaal für Handwerksgehilfen eingerichtet worden, in welchem diesen Gelegenheit geboten wird, sich zwischen 4 und 7 Uhr mit Schreiben und Lesen nützlicher Bücher fördernd

zu beschäftigen. Der hiesige Gemeinderath hatte die Güte, zu diesem Zwecke den Grohsaalschulsaal des Rathhauses einzuräumen, und es wird nun vornehmlich von den Handwerksmeistern abhängen, dieses Institut dadurch recht nützlich zu machen, daß sie es ihren Gehilfen empfehlen und ihre Theilnahme daran lebendig bethätigen. — Der wegen Diebstahl von dem Schwurgerichtshofe zu Mannheim am 16. März zu sechswochentlicher Amtsgefängnißstrafe verurtheilte Schiffer R. aus Schlierbach ist in diesen Tagen bei seiner Berufsarbeit im Neckar ertrunken. Die Art und Weise, wie es geschehen sein soll, sowie der Hinblick auf die gelinde Strafe, die ihn erwartete, scheint jeden Verdacht eines vorsätzlichen Selbstmordes auszuschließen.

Zwischen den Regierungen von Bayern, Württemberg, Sachsen und den beiden Hessen soll bezüglich des auf der Zollkonferenz in Berlin einzuschlagenden Weges eine vollständige Einigung erzielt worden sein und es würden jedenfalls diese Regierungen mit ganz übereinstimmenden Anträgen auftreten.

Wir haben abermals einen Unfall auf dem Rheine zu beklagen, indem am 25. März in der Nähe von Andernach ein Schleppkahn der Frankfurter Gesellschaft, mit Stückgütern beladen, auf den Grund gefahren, leck geworden und gesunken ist, so daß nur noch das Verdeck hervorragt.

In Edinburgh entsprang vor Kurzem aus einer wandernden Menagerie, als sie eben durch eine Straße fuhr, ein Tieger aus

Schwurgerichtsverhandlungen.

seinem Käfig. Mit einem gewaltigen Satz fiel er dem Pferde, das den Käfigarren zog, ins Genick und biß sich so fest ein, daß man ihn nicht losmachen konnte, bevor das Pferd todt zusammengefallen war. Mittlerweile wurde die Bestie mit Stricken gebunden und so in den Käfig zurückgebracht.

Ein Mechanikus Wolff aus Augsburg hat eine neue Art von Bewegungsmaschinen erfunden, welche nicht durch Dampf, sondern durch Anwendung der Schwerkraft und Schwungkraft getrieben wird. Bei dieser Maschine braucht man keinen Brennstoff; man kann mit ihr auf Landstraßen ohne Eisenbahn fahren, und sie soll ganz gefahrlos sein. Nächstens wird in Augsburg eine Probefahrt mit einer großen Maschine dieser Art stattfinden. Auf dem letzten Fruchtmarkte in München sind die Preise aller Getreidesorten um 35—36 fr. per Scheffel gefallen und ca. 7000 Scheffel wurden verkauft.

Der Flottenkongreß in Hannover ist beendet. Der Zweck des Kongresses, die Flotte für die mittleren und kleineren Staaten aufrecht zu erhalten, ist an der leidigen Geldfrage gescheitert, da die hier durch Bevollmächtigte vertretenen Staaten sich wegen der zur Erhaltung der Flotte nothwendigen Summe von circa 900,000 Thaler jährlich nicht haben einigen können.

In der freien Stadt Bremen haben es die Demokraten so weit getrieben, daß ein Bundeskommissar von Frankfurt hat hingeschickt werden müssen. Es war auch die Rede davon, die Stadt mit Bundesstruppen zu besetzen, was jedoch bis jetzt noch nicht geschehen ist. Einer von den Hauptanführern der Demokraten ist ein durch und durch unglaublicher Prediger, mit Namen Dulon. Eine Anzahl seiner Gemeindeglieder stellte an den Senat den Antrag, ihn von seinem Amte abzusetzen. Der Senat ließ sich von unseren evangelischen Professoren zu Heidelberg ein Gutachten geben, und diese erklärten, daß der Prediger Dulon mit seiner Lehre nicht mehr als ein Mitglied der christlichen Kirche angesehen werden könne. Darauf wurde er abgesetzt. Ein paar Tage hernach fand sich ein, von demokratischen Rädelsführern aufgehetzter, betrunkenen Pöbelhaufe bei dem Abendgottesdienst des Pfarrers Wimmer ein, verlangte den Pfarrer Dulon und verursachte durch abscheulichen Lärmen die größte Störung. Selbst das Leben des Pfarrers Wimmer war bedroht, und erst ziemlich spät wurde dem Tumult durch die Polizei und eine Abtheilung Soldaten ein Ende gemacht. — Eine veröffentlichte Proklamation des Senats enthält folgende Bestimmungen: Die bisherige Bürgerschaft ist aufgelöst, ihre Wirksamkeit beendet. Eine provisorische Wahlordnung gilt für die neu einzuberufende Bürgerschaft, in welche 150 Vertreter unverweilt zu wählen sind. Die Artikel der Verfassung, welche die Presse, das Vereinsrecht und das Versammlungsrecht betreffen, sind einstweilen aufgehoben, und die provis. Gesetze über Geschwornengericht und schwurgerichtliches Prozeßverfahren suspendirt.

Paris. Die konfiszirten Güter der Familie Orleans sind bis zu einem Betrage von 35 Millionen verkauft worden, der Ueberrest wird den Staatsdomänen einverleibt.

Durch ein Dekret vom 27. März wird der Belagerungszustand in allen Departementen des Festlands von Frankreich aufgehoben.

Ein Erlaß des Generalgouverneurs von Algerien enthält eindringliche Ermahnungen gegen den unter den dortigen Truppen zunehmenden Selbstmord. Er spricht dabei auch von den neuen Operationen, die beschloffen werden sollen, und brandmarkt die Feigheit, sich am Vorabende derselben freiwillig das Leben zu nehmen.

Die Verhandlung zwischen den Engländern und den Birmanen haben sich zerschlagen und der Krieg wird beginnen. Von Bombay sind 6000 Mann, gegen Rangun bestimmt, mit Dampfern nach Calcutta und Madras abgegangen.

Mannheim, 26. März. Die heutige Schwurgerichtssitzung hatte die Verhandlung die Anklage gegen Heinrich Gangolph Erlewein, Gangolph Schäfer und Joseph Erlewein von Neudenau wegen gefährlichen Diebstahls zum Gegenstande. Zwischen dem 5. und 8. Dezember v. J. war dem Paulin Silbermann von Neudenau von dessen Speicher ein Sack mit einem Sester Leinsamen, zusammen gewerthet zu 1 fl. 50 kr., entwendet worden. Es zeigte sich in der Folge, daß Schäfer, der Stiefvater des Heinrich Gangolph Erlewein, im Besitze des Sackes war, und daß derselbe den Leinsamen hatte zu Del schlagen lassen. Die darauf hin eingeleitete Untersuchung führte zu dem Ergebnisse, daß Heinrich Gangolph Erlewein, zur Zeit der Entwendung erst fünfzehn und drei Viertel Jahre alt, aus dem dem Wohnhause des Bestohlenen benachbarten Hause seines Stiefvaters unter Anwendung einer Leiter und mit Ueberwindung einer Reihe von Hindernissen durch eine Oeffnung bei der obersten Spitze der die beiden Häuser trennenden Giebelmauer in den Speicherraum Silbermanns eingestiegen war, und die fragliche Entwendung begangen hatte. Zuerst hatte im Laufe der Untersuchung der junge Angeklagte die That beharrlich geleugnet, dann zugestanden, sofort aber einmal seinen Stiefvater, das andere Mal seinen Vetter, den 19jährigen Joseph Erlewein, der Anstiftung und Mitwirkung zur That beschuldigt. Beide Beschuldigungen fanden in verschiedenen Umständen Unterstützung; doch konnte Joseph Erlewein nur wegen Beihilfe vor das Schwurgericht verwiesen werden. In der mündlichen Verhandlung, welche außer dem Umstande, daß sie ein trauriges Bild von dem verwahrlosten Zustande und der Verschmiztheit des jugendlichen Verbrechers gab, nur wenig Bemerkenswerthes bot, nahm gedachter Heinrich Gangolph Erlewein die Beschuldigung seiner Genossen zurück und wollte nun die That allein verübt haben, was den Verhältnissen nach kaum möglich schien. Die Geschwornen erkannten ihn, indem sie die Zurechnungsfähigkeit, unerachtet er zur Zeit der That das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, als vorhanden annahmen, des gefährlichen, mittelst Einsteigens verübten Diebstahls für schuldig, und der Gerichtshof verurtheilte ihn zu einer im abgesonderten Raume zu erstehenden Arbeitshausstrafe von einem und einem halben Jahre. Gangolph Schäfer wurde bezüglich der ihm zur Last gelegten Anstiftung und Mitwirkung zur That von der Anklage entbunden, dagegen der Begünstigung der That für schuldig erklärt und vom Gerichtshof unter Anrechnung eines Theiles der erstandenen Untersuchungsstrafe als Strafe noch zu vierwöchentlicher Amtsgefängnißstrafe verurtheilt, Joseph Erlewein aber gänzlich freigesprochen.

— Vom 27. März. Heute wie gestern sind drei Angeklagte vor die Schranken des Schwurgerichts gerufen. Sie sind eines gefährlichen Diebstahls, der im Novbr. v. J. in Hochhausen begangen worden ist, angeklagt, und ihres Verbrechens geständig. Der Eine derselben, Jak. Bernitter, hat — in Folge vorausgegangener Verabredung mit den beiden Anderen die Entwendung ausgeführt und ist zu diesem Zwecke in ein zur Wohnung dienendes Zimmer gewaltsam eingebrochen; die Anderen, Lorenz Rembach und Anton Wild, haben während dem vor dem Hause Wache gehalten. Die Vertheidigung versuchte den Geschwornen die Ueberzeugung beizubringen, daß sie — ohne an das geschriebene Strafgesetz irgendwie gebunden zu sein — nach willkürlichem Ermessen über die Schuldhaftigkeit der Angeklagten zu urtheilen haben; daß sie selbst den eines Verbrechens Ueberführten freisprechen könnten, wenn sie fänden, daß äußere Verhältnisse, z. B. Noth oder Verführung, ihn zum Verbrechen verleitet haben. Von Seite der großh. Staatsbehörde wurde diese Ansicht über das Wesen der Geschwornengerichte bekämpft; es wurden die Geschwornen auf die Schranken des positiven Gesetzes und darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht um die sittliche Zurechenbarkeit, sondern nur darum han-

den könne, ob die That von den Angeklagten verübt worden sei und ob sie den Charakter einer Rechtsverletzung an sich trage, daß aber die zu Gunsten der Angeklagten geltend gemachten Verhältnisse diesen Charakter der Handlung zu rauben nicht vermögen. Die Geschwornen sind denn auch auf die Ansichten der Vertheidigung nicht eingegangen, sei es — wie wir im Interesse der Schwurgerichte gerne glauben möchten. — weil sie dieselben im Allgemeinen nicht billigten, sei es, weil sie durch die Umstände des einzelnen Falles ihre Anwendung für ausgeschlossen erachteten. Sie kamen nach kurzer Berathung mit einem die Schuld der drei Angeklagten bejahenden Wahrspruche aus dem Berathungszimmer zurück. Der Gerichtshof verurtheilte den Jak. Bernritter und Anton Wild (der schon früher wegen Diebstahls bestraft worden ist) zu zweijähriger, den Lorenz Rembach zu anderthalbjähriger Arbeitshausstrafe, und verfügte außerdem, daß sie nach erstandener Strafe durch zwei Jahre hindurch unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen.

Zweiter Bericht

über die Wirksamkeit des badischen Vereins für deutsche Auswanderung für's Jahr 1851.

(Schluß.)

Die Gemeinde weiß alsdann genau, wie hoch der einzelne Auswanderer sie zu stehen kommt, und ein gewissenhafter Uebernehmer wird bemüht sein, für die Leute vertragsgemäß zu sorgen.

Es kann alsdann nicht vorkommen, daß dieselben wegen Mangel an Lebensmitteln nicht auf das Seeschiff zugelassen werden, weil der Uebernehmer für den Seeproviand zu sorgen hat; sie können überall weniger geprellt werden, weil, wo sie hinkommen, der Uebernehmer oder seine Agenten für ihre Bedürfnisse besorgt sind; sie behalten endlich das Wenige, was sie von Haus aus mitgenommen, weil sie sich nichts anzuschaffen brauchen, und sie, ohne einen Kreuzer auszugeben, die Reise von Mannheim bis Amerika machen können.

Es ist nun aber nicht damit gethan, daß man die Auswanderer hülflos an das amerikanische Ufer legt, sondern es ist auch durchaus nothwendig und Pflicht der Gemeinden, daß man ihnen dort noch so viele Mittel an die Hand gibt, um in das Innere des Landes reisen zu können, wo sie leichter Arbeit finden.

Hierzu müssen sie mindestens 10 fl. per Kopf freies Geld haben, und diese sollen ihnen erst bei der Ankunft in Amerika ausbezahlt werden.

Der Uebernehmer soll diese Auszahlung in der Weise besorgen, daß er ihnen oder der Gemeindebehörde vor der Abreise schon Anweisungen auf ein Handlungshaus in jener Stadt übergibt, wo sie in Amerika landen werden.

Auf derselben ist der Betrag in Dollars auszuwerfen, welchen der Auswanderer als Unterstützung von der Gemeinde zu erhalten hat. Der Dollar wird zu 2 fl. 30 fr. gerechnet, und der Uebernehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen, daß die Beträge ohne irgend einen Abzug in gangbarem amerikanischem Gelde bei Vorzeigung haar ausbezahlt werden, wodurch dem Verlust beim Geldwechseln vorgebaut wird.

Der Uebernehmer soll ferner gehalten sein, diese Anweisungen, nachdem sie von seinen Geschäftsfreunden in Amerika eingelöst worden sind, von dort hieher kommen zu lassen und sie dem Gemeinderathe zuzustellen, um daraus die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Leute wirklich ihr Geld erhalten haben.

Wegen der Zahlung des Ueberfahrtsvertrags ist es zur Sicherheit der Gemeinde rathsam, daß derselbe alsdann erst an den Uebernehmer berichtet wird, wenn dieser urkundlich nachweist, daß die Leute bereits auf hoher See sind.

Die Einschiffungshafen, deren unsere Landesleute in der Regel sich bedienen, sind:

Haver, Antwerpen, Rotterdam, London
und Bremen.

In den ersten vier Häfen haben die Auswanderer auf den Schiffen selbst zu kochen; auch sind es meistens amerikanische Schiffe, deren Bemannung (Capitän und Matrosen) nur englisch spricht.

In Bremen dagegen wird den Auswanderern vom Schiffskoch gekocht, die Schiffe, die dort expedirt werden, sind nur deutsche Schiffe, was für den Auswanderer den Vortheil hat, daß er seine Klagen und Wünsche beim Capitän und der Mannschaft, die ebenfalls Deutsche sind, selbst anbringen kann.

Die beste Zeit der Abreise für die Auswanderenden, namentlich Unbemittelte, ist immerhin das Frühjahr, weil sie alsdann in der guten Jahreszeit in ihrem neuen Vaterlande ankommen und deshalb auch leicht lohnende Arbeit finden. Nicht immer aber ist es möglich, die Abreise für das Frühjahr treffen zu können, und es kann dazu auch der Sommer und der Anfang vom Spätjahr benützt werden. Dabei müssen wir aber entschieden abrathen, die Leute im November oder Dezember, namentlich wenn sie nach New-York, Baltimore oder Philadelphia wollen, weggehen zu lassen, weil sie alsdann in der Mitte des Winters, der in der Regel strenger als bei uns ist, eintreffen und schwerlich so fortige Arbeit finden dürften.

Der badische Verein, dem die Gesetze über die Auswanderung, welche in den verschiedenen Häfen ausgeübt werden, genugsam bekannt sind, hält jene, die in Bremen existiren, für diejenigen, welche dem Auswanderer am meisten Sicherheit bieten; das Centralbureau unseres Vereins wird daher Diejenigen, die sich seiner Vermittlung bedienen, künftig ausschließlich nur über Bremen befördern. Die Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung seit Jahren gesammelt haben, lassen uns diesen Weg den Gemeindebehörden besonders empfehlen.

Es bleibt uns nur noch übrig, dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß die neuen Gesetze des Staates New-York über die Einwanderungen sehr verschärft wurden, so daß Mondfuchtige und Blödsinnige, Taube, Stumme oder Blinde, Kränkliche oder Verstümmelte, Personen über 60 Jahre alt, Wittwen mit Familie, Frauenzimmer ohne Ehemänner mit Familie, und Kinder unter 13 Jahren ohne Eltern, nur gegen Stellung einer Caution bis zu 1200 fl. per Kopf in New-York zugelassen werden; wer diese nicht zu stellen im Stande ist, wird ohne Weiteres in seine Heimath wieder zurückgesandt.

Daher ist es nicht mehr rathsam, die ärmere Klasse nach New-York gehen zu lassen, und wir empfehlen, diese nach den Häfen Baltimore, Philadelphia oder New-Orleans zu dirigiren, wo bis jetzt keine so strengen Gesetze ausgeübt werden, von wo aus die Leute ebenfalls ohne große Kosten in das Innere des Landes reisen können. Auch dort bestehen, wie in New-York, deutsche Gesellschaften, die sich der deutschen Auswanderer in jeder Beziehung annehmen, und wir können den Gemeindebehörden nicht genug empfehlen, ihre Auswanderer auf diese Gesellschaften aufmerksam zu machen, deren einziger Zweck darin besteht, dem einwandernden Deutschen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Sollten bei Abschließung von Verträgen mit Auswanderungsbureaus sich irgend Schwierigkeiten zeigen, so mögen die Gemeindebehörden sich immerhin an den unterzeichneten Verein wenden, der stets bereit sein wird, alle nur wünschenswerthe Auskunft zu geben.

Karlsruhe, im März 1852.

Der Vorstand des badischen Auswanderungs-Vereins.

Cresfurt.

Bachelin, Schriftführer.

(Hierzu der Landwirth Nr. 2.)